



BSU KIPP
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

BSU KIPP Steuerberatungs GmbH & Co. KG- 61231 Bad Nauheim

BSU KIPP Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Parkstraße 12, 61231 Bad Nauheim
Telefon: +49 6032 9122 - 0
Telefax: +49 6032 9122 - 30
E-Mail: info@bsu-kipp.de

Ausgabe Mai 2016

Das Aktuelle *aus Steuern und Wirtschaft*

05

THEMEN

GESETZGEBUNG 1
Bundesregierung bringt Reform der Investmentbesteuerung auf den Weg 1

UNTERNEHMER..... 2
Kosten für Golfturniere sind trotz Wohltätigkeitszweck nicht abziehbar 2
Umsatzsteuer-Voranmeldungen: Papierform ist unzulässig 3
Mindestbemessungsgrundlage bei Leistungen an nahe Angehörige 3

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER 3
Pensionsrückstellung: Überversorgung anhand des Jahresgehalts überprüfen 3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER..... 4
Häusliches Arbeitszimmer:
So funktioniert der Kostenabzug 4

HAUSBESITZER..... 4
Einkünfteerzielungsabsicht:
Verlustabzug bei Ferienhäusern 4

ALLE STEUERZAHLER..... 5
Volljährige Kinder: Finanzämter steigen später in
Erwerbstätigkeitsprüfung ein 5
Alleinerziehende: Fehlender Barunterhalt kann
Entlastungsbetrag nicht erhöhen 5

GESETZGEBUNG

BUNDESREGIERUNG BRINGT REFORM DER INVESTMENTBESTEUERUNG AUF DEN WEG

Am 24.02.2016 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung verabschiedet. Mit dem Gesetz sollen neben der Ausräumung von EU-rechtlichen Risiken, die sich aus den unterschiedlichen Besteuerungs-

regelungen für in- und ausländische Investmentfonds ergeben, auch einzelne Steuersparmodelle verhindert und administrativer Aufwand abgebaut werden.

Konkret soll das **Besteuerungssystem für Publikums-Investmentfonds** - also solche Investmentfonds, die jedem Anleger offenstehen - so **geändert** werden, dass **bereits auf Ebene des Fonds bestimmte Erträge** (Dividenden, Immobilienerträge) **besteuert** werden. Bisher erfolgte dies ausschließlich beim An-

leger. Alle anderen Ertragsarten (z.B. Zinsen, Gewinne aus der Veräußerung von Aktien und anderen Wertpapieren, Erträge aus Termingeschäften) sind auf Fondsebene weiterhin steuerfrei.

Der Gesetzentwurf sieht **Ausnahmen von der Besteuerung** vor, soweit bestimmte steuerbefreite Anleger (insbesondere Kirchen und gemeinnützige Stiftungen) investiert haben oder die Anteile im Rahmen von zertifizierten Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen gehalten werden.

Beim Anleger sind die Ausschüttungen eines Publikums-Investmentfonds grundsätzlich **in voller Höhe zu versteuern**. Die Vorbelastung mit Steuern auf Ebene des Fonds soll künftig beim Anleger mittels einer **Teilfreistellung** kompensiert werden. Bei der Kapitalanlage in Aktienfonds sind beispielsweise beim Privatanleger pauschaliert 30 % der Erträge steuerfrei. Bei Immobilienfonds sind bei allen Anlegergruppen 60 % (beim Investitionsschwerpunkt in Auslandsimmobilien 80 %) der Einkünfte steuerfrei. Die Steuererhebung gegenüber den Anlegern erfolgt, wie bisher, im Wege des Kapitalertragsteuerabzugs.

Dieses geänderte Besteuerungssystem hat dann auch **Auswirkungen auf die jährliche Steuerbescheinigung**, die der Anleger erhält. Sie soll **nur noch vier** statt bisher bis zu 33 **Angaben** enthalten.

Weitgehend unverändert bleiben sollen die Besteuerungsregelungen für Spezial-Investmentfonds. Außerdem enthält der Gesetzentwurf Regelungen zur Bekämpfung von Steuergestaltungen.

Hinweis: Die Neuregelungen zur Besteuerung von Publikums-Investmentfonds sollen erstmals ab dem 01.01.2018 anzuwenden sein. Lediglich die Regelungen zur Missbrauchsbekämpfung sollen bereits rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten.

UNTERNEHMER

KOSTEN FÜR GOLFTURNIERE SIND TROTZ WOHLTÄTIGKEITZWECK NICHT ABZIEHBAR

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) dürfen Unternehmen die Kosten für die Veranstaltung von Golfturnieren selbst dann nicht als Betriebsausgaben abziehen, wenn die Turniere einem Wohltätigkeitszweck dienen.

Geklagt hatte ein Versicherungsbüro aus Hessen, das alljährlich ein Golfturnier zur Finanzierung einer Wohltätigkeitsveranstaltung für schwerkranke Kinder veranstaltet hatte. Im Anschluss an die Turniere hatte das Versicherungsbüro stets zu einer Abendveranstaltung geladen, an der Akteure des Golfturniers,

Geschäftspartner, Vertreter der Wohltätigkeitsveranstaltung und Prominente teilgenommen hatten; alle Teilnehmer waren zu großzügigen Spenden für die Wohltätigkeitsveranstaltung aufgerufen.



Das Finanzamt erkannte die Gesamtkosten der Turniere nicht als Betriebsausgaben des Versicherungsbüros an und wurde vom BFH in seiner Auffassung bestätigt. Das Gericht kam zu dem Schluss, dass es sich bei den Kosten um **nicht abziehbare Repräsentationsaufwendungen** handelte.

Hinweis: Nach dem Einkommensteuergesetz dürfen Unternehmen die Kosten für Jagd, Fischerei, Segel- und Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke nicht gewinnmindernd verbuchen - dieses Abzugsverbot für Repräsentationsaufwendungen erfasst auch die mit den Kosten zusammenhängenden Bewirtungen.

Das Abzugsverbot war im Urteilsfall anwendbar, weil der BFH das **Golfturnier als „ähnlichen Zweck“ im Sinne dieser Regelung** ansah. Nach Ansicht des Gerichts kommt es nicht darauf an, ob und in welchem Umfang die Gesellschafter des Versicherungsbüros oder deren Arbeitnehmer an den Golfturnieren teilgenommen haben. Das **Abzugsverbot** galt nach Gerichtsmeinung **auch für die Bewirtungskosten bei den Abendveranstaltungen**, weil diese mit den Golfturnieren zusammenhingen. Dies ergab sich unter anderem aus einer Broschüre, in der das Versicherungsbüro seine Gäste bereits im Vorfeld zu einem Golfturnier mit anschließender Verköstigung im Rahmen einer Abendveranstaltung eingeladen hatte. Zudem waren die Sieger der Golfturniere auf der Abendveranstaltung geehrt worden.

Hinweis: Mit der Entscheidung des BFH ging dem Unternehmen ein Betriebsausgabenabzug von 65.000 € verloren. Aus steuerlicher Sicht wäre es günstiger gewesen, wenn das Unternehmen unmittelbar für den guten Zweck gespendet hätte, denn dann wäre immerhin ein Abzug als Spende möglich gewesen.

UMSATZSTEUER-VORANMELDUNGEN: PAPIERFORM IST UNZULÄSSIG

Wer nicht mit der Zeit geht, geht mit der Zeit. Diese Aussage könnte sinngemäß auch auf eine GmbH zutreffen, die ihre **Umsatzsteuer-Voranmeldungen** weiterhin in Papierform abgegeben hatte. Seit dem 01.01.2013 müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen **auf elektronischem Wege** über das Internet an das Finanzamt übermittelt werden. Diese Verpflichtung besteht seitdem für jeden Unternehmer. In einem Streitfall, den der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich entschieden hat, hatte eine GmbH eine **Ausnahmegenehmigung** beantragt und konnte daraufhin bis zum 30.06.2014 weiterhin ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen auf Papier abgeben. Eine Verlängerung dieser Ausnahmegenehmigung lehnte das Finanzamt ab. Die GmbH gab jedoch weiterhin die Voranmeldungen in Papierform ab.

Das Finanzamt setzte daraufhin einen **Verspätungszuschlag** gegen die GmbH fest. Nach Auffassung der Finanzbeamten ist die Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung in Papierform gleichzusetzen mit der **Nichtabgabe** der Steuererklärung.

Der BFH bestätigte die Rechtsauffassung der Finanzverwaltung. Er hat keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit des festgesetzten Verspätungszuschlags. Das Umsatzsteuergesetz sieht eine elektronische Übermittlung der Voranmeldung zwingend vor. Da jedoch die GmbH die Erklärung lediglich auf Papier abgegeben hat, ist sie der Verpflichtung zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Voranmeldung nicht nachgekommen.

Hinweis: In besonderen Härtefällen kann das Finanzamt einen Unternehmer von der elektronischen Übermittlung entbinden. Allerdings legt die Finanzverwaltung diese Regelung sehr streng aus. Ein Härtefall liegt beispielsweise dann vor, wenn der Unternehmer nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, eine elektronische Übermittlung vorzunehmen.

MINDESTBEMESSUNGSGRUNDLAGE BEI LEISTUNGEN AN NAHE ANGEHÖRIGE

Kein Kaufmann bzw. Unternehmer hat etwas zu verschenken. Von diesem Grundsatz scheint auch das Umsatzsteuerrecht auszugehen: Im Prinzip muss ein Unternehmer den Umsatz nur nach dem Entgelt versteuern, das er von seinem Kunden verlangt. Dabei spielt es keine Rolle, ob er damit seine Kosten deckt.

Beispiel: Ein Unternehmer liefert an einen Kunden eine Ware für 1.000 € zuzüglich 190 € Umsatzsteuer. Tatsächlich hatte er die Ware aber selbst für 1.200 € zuzüglich 228 € Um-

satzsteuer eingekauft. Der Unternehmer erhofft sich, durch den günstigen Verkaufspreis den Kunden langfristig zu binden. Der Verkauf unter dem eigenen Einstandspreis führt hier nicht zu nachteiligen Konsequenzen für den Unternehmer.

Anders ist die Situation aber, wenn es sich bei dem Kunden um einen **nahen Angehörigen** handelt. Dann ist die sogenannte **Mindestbemessungsgrundlage** zu beachten. Der Gesetzgeber geht in diesem Fall nämlich davon aus, dass die preisgünstige Veräußerung aus privaten Gründen erfolgt. Handelt es sich bei dem Kunden zum Beispiel um den Sohn, muss die Umsatzsteuer nach dem Einkaufspreis (1.200 €) gezahlt werden. Statt 190 € sind daher 228 € Umsatzsteuer fällig. Das Bundesfinanzministerium weist in einem aktuellen Schreiben darauf hin, dass dies jedoch nur gilt, wenn das niedrigere Entgelt (1.000 € netto) nicht marktüblich ist. **Die Umsatzbesteuerung ist immer auf das marktübliche Entgelt beschränkt.** Sind daher die 1.000 € marktüblich in der Branche, fallen auch lediglich 190 € Umsatzsteuer an. Beträgt das marktübliche Nettoentgelt 1.110 €, muss der Unternehmer für die Warenlieferung an den Sohn 209 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

PENSIONS-RÜCKSTELLUNG: ÜBERVERSORGUNG ANHAND DES JAHRESGEHALTS ÜBERPRÜFEN



Schon in Bezug auf das aktive bzw. laufende Gehalt eines Gesellschafter-Geschäftsführers hat es dieser nicht leicht: Zahlt er sich nach Meinung des Finanzamts ein zu hohes Gehalt aus, führt dies zu verdeckten Gewinnausschüttungen. Aber auch im Hinblick auf seine **Pensionszusage** muss ein Gesellschafter-Geschäftsführer steuerliche Besonderheiten beachten.

Dazu zählt insbesondere die sogenannte **75%-Grenze**, die der Bundesfinanzhof (BFH) im Jahr 2004 aufgestellt hat. Nach dieser Regel darf die Summe aus der voraussichtlichen gesetzlichen Rente und den voraussichtlichen Pensionszahlungen der GmbH 75 % der laufenden Bezüge des Gesellschafter-Geschäftsführ-

thers nicht übersteigen. Beträge, die darüber hinausgehen (Übersorgung), **dürfen nicht als Rückstellung eingebucht und damit auch nicht gewinnmindernd behandelt werden.**

In einem jüngst entschiedenen Fall wurde das Gehalt eines GmbH-Geschäftsführers ab November des Kalenderjahres um 80 % (!) gekürzt und es stellte sich die Frage, ob die 75%-Grenze in Bezug auf die Summe des auf das Jahr hochgerechneten aktuellen monatlichen Gehalts am 31.12. zu prüfen ist, oder ob bei der Prüfung das Jahresarbeitsentgelt zugrunde gelegt werden muss.

Während das Finanzamt (naturgemäß) nur das aufs Jahr hochgerechnete reduzierte Gehalt des Monats Dezember als Maßstab ansetzen wollte, entschied das Finanzgericht Düsseldorf (FG), dass das **Jahresarbeitsentgelt maßgeblich** sei - was zu einer wesentlich höheren Rückstellung führte.

Hinweis: Die Richter des FG ließen die Revision zu. Es ist somit nicht unwahrscheinlich, dass sich der BFH bald hierzu äußern wird.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

HÄUSLICHES ARBEITSZIMMER: SO FUNKTIONIERT DER KOSTENABZUG

In welcher Höhe ein Arbeitnehmer die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer als Werbungskosten abrechnen darf, entscheidet sich nach seinem Tätigkeitsbild:

- Liegt der Mittelpunkt seiner gesamten beruflichen und betrieblichen Tätigkeit in dem Raum, darf er die **Raumkosten in voller Höhe als Werbungskosten** absetzen. In diese Gruppe fallen beispielsweise Heimarbeiter, Schriftsteller, Steuerberater, Künstler, Journalisten oder Redakteure.
- Ist das häusliche Arbeitszimmer zwar nicht der Tätigkeitsmittelpunkt, steht dem Arbeitnehmer aber für seine Berufsausübung kein anderer Arbeitsplatz (z.B. beim Arbeitgeber) zur Verfügung, darf er die **Raumkosten mit maximal 1.250 € pro Jahr steuermindernd abziehen**. In diese Gruppe fallen typischerweise Lehrer, Außendienstmitarbeiter oder Dozenten. Zu beachten ist aber, dass der Betrag von 1.250 € nicht als Pauschale abgezogen werden darf, sondern dass er nur die tatsächlich entstandenen Raumkosten bis zu dieser Höhe „deckelt“.

Zu den (anteilig abziehbaren) **Raumkosten** gehören unter anderem:

- Wohnungsmiete (bei Mietern)
- Hausabschreibungen und Schuldzinsen (für Eigentümer)

- Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser, Müllabfuhr)
- Reinigungskosten
- Beiträge für Hausratversicherung
- Umzugskosten
- Kosten für Gartenerneuerung

Zur Ermittlung des abziehbaren Kostenteils muss die **Fläche des Arbeitszimmers in Relation zur Gesamtwohnfläche** gesetzt werden.

Die **Kosten für Ausstattung, Renovierung und erstmalige Einrichtung** des Arbeitszimmers können nicht nur anteilig, sondern **in voller Höhe** in die abziehbaren Raumkosten **eingerechnet** werden, da sie komplett auf das Zimmer entfallen und nicht auch andere Räume der Wohnung betreffen.

HAUSBESITZER

EINKÜNFTEERZIELUNGSABSICHT: VERLUSTABZUG BEI FERIENHÄUSERN



Jedes Jahr trägt sich der ein oder andere sicherlich mit dem Gedanken, für den Urlaub gleich ein ganzes Ferienhaus zu kaufen, anstatt immer nur wochenweise eines zu mieten. Für den Rest der Zeit könnte man durch die Miete die Kosten decken. Vielleicht bleibt ja sogar noch etwas übrig? Aber Achtung: Hier lauert eine Steuerfalle! Und die existiert nicht nur für die oben angesprochenen potentiellen Vermieter, sondern auch für Investoren, die das Ferienhaus ausschließlich zum Vermieten erwerben wollen.

Darauf machte das Finanzgericht Köln (FG) vor Kurzem in einem Urteil zu einem Fall aufmerksam, in dem ein Ehepaar zum **Zweck des Vermietens ein Grundstück erworben und anschließend ein Ferienhaus darauf gebaut** hatte. Die Vermietung und Verwaltung wurde über einen Vermittler organisiert. Problem: Der Standardvertrag mit dem Dienstleister schloss eine **Selbstnutzungsklausel** ein. Die Vermieter des Ferienhauses hatten somit das Recht, das Ferienhaus selbst zu nutzen. Wegen der im Laufe der Jahre angefallenen Verluste verlangte das Finanzamt daraufhin eine Überschussprognose über 30 Jahre.

Doch diese, so das FG, war gar nicht erforderlich. Denn **der Standardvertrag wurde nachträglich geändert. Die Selbstnutzungsklausel wurde gestrichen.** Da bis zu dem Zeitpunkt der Streichung eine Selbstnutzung nicht vorlag, konnte das FG folglich von einem „Investor-Ferienhaus“ ausgehen. Und für nicht der Selbstnutzung unterliegende Ferienhäuser gilt prinzipiell, dass eine auf Dauer angelegte Vermietung und die Absicht, einen Einnahmenüberschuss zu erzielen, typisierend vermutet werden. **Eine Überschussprognose ist demnach nicht erforderlich.**

Wichtig dabei ist jedoch, dass die Vermietungstage die ortsübliche Vermietungszeit **um weniger als 25 %** unterschreiten. Das war im Streitfall gegeben, teilweise lag die Vermietungszeit sogar über dem Ortsdurchschnitt. Die Vermieter hatten somit Glück - die Verluste wurden weiterhin anerkannt.

Hinweis: Anders wäre der Fall zu beurteilen, wenn die Selbstnutzung nicht ausgeschlossen wäre - auf eine tatsächliche Selbstnutzung käme es nicht an. Sollten Sie Fragen zur Selbstnutzung einer Ferienwohnung und zu den steuerlichen Auswirkungen haben, sprechen Sie uns gerne darauf an.

ALLE STEUERZAHLER

VOLLJÄHRIGE KINDER: FINANZÄMTER STEIGEN SPÄTER IN ERWERBSTÄTIGKEITSPRÜFUNG EIN



Volljährige Kinder können nach dem Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums in der Regel nur noch dann kindergeldrechtlich bei den Eltern berücksichtigt werden, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Wochenstunden nachgehen.

Nach einem neuen Schreiben des Bundesfinanzministeriums werden die Finanzämter künftig in vielen Fällen erst später als bisher in diese Erwerbstätigkeitsprüfung einsteigen dürfen, weil verschiedene Ausbildungsmaßnahmen noch **zur erstmaligen**

Berufsausbildung bzw. zum Erststudium gezählt werden müssen. Nach der neuen Weisung gilt:

- Auch eine **weiterführende Ausbildung** (z.B. ein Bachelorstudium nach einer Ausbildung zum Steuerfachangestellten) kann neuerdings noch zur Erstausbildung gerechnet werden, wenn das Kind sein angestrebtes Berufsziel erkennbar noch nicht erreicht hat. Diese Zusammenfassung von verschiedenen Ausbildungsabschnitten zu einer einheitlichen Erstausbildung und der damit einhergehende spätere Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung sind allerdings nur möglich, wenn beide Ausbildungsteile in einem **engen sachlichen Zusammenhang** zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen) und zeitlich eng miteinander verknüpft sind.
- Auch ein **Masterstudium** darf neuerdings noch zum Erststudium gerechnet werden, wenn es **zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt** ist (sog. konsekutives Masterstudium). Bislang vertrat die Finanzverwaltung die Rechtsauffassung, dass ein Kind sein Erststudium bereits mit dem Bachelor abgeschlossen hat, so dass die Finanzämter für die Zeit des Masterstudiums stets die Erwerbstätigkeit des Kindes prüfen mussten. Die Abkehr von dieser strengen Rechtsauffassung ist für die Praxis sehr relevant, führt sie doch dazu, dass Masterstudenten während eines konsekutiven Studiengangs zeitlich unbegrenzt einem Nebenjob (z.B. als studentische Hilfskraft) nachgehen dürfen, ohne dass die Eltern ihren Anspruch auf Kindergeld und Kinderfreibeträge verlieren.

Hinweis: Während die Finanzämter bislang meist schon nach dem Abschluss des ersten Ausbildungsakts den Umfang der Erwerbstätigkeit des Kindes überprüft haben, werden sie nun mitunter auch weiterführende Ausbildungen noch als Teil einer einheitlichen Erstausbildung anerkennen. Für Eltern bedeutet dies, dass die Erwerbstätigkeit ihres volljährigen Kindes häufig erst nach dem Abschluss des letzten Ausbildungsakts überprüft werden darf - und sie somit mitunter länger Kindergeld und Kinderfreibeträge beziehen können.

ALLEINERZIEHENDE: FEHLENDER BARUNTERHALT KANN ENTLASTUNGSBETRAG NICHT ERHÖHEN

Wer sein Kind allein großzieht, kann seine Steuerlast durch einen Entlastungsbetrag für Alleinerziehende mindern.

Hinweis: Bis einschließlich 2014 konnten Alleinerziehende jährlich 1.308 € von der Summe ihrer Einkünfte abziehen, wenn zu ihrem Haushalt mindestens ein steuerlich anerkanntes Kind gehörte. Ab dem 01.01.2015 wurde dieser Betrag auf 1.908 € angehoben und zugleich geregelt, dass sich der

Freibetrag für das zweite und jedes weitere Kind noch einmal um jeweils 240 € erhöht.

Für einen Fall aus 2011 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass sich der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende nicht aufgrund des fehlenden Barunterhalts des anderen Elternteils erhöht.

Geklagt hatte eine alleinerziehende Mutter von zwei minderjährigen Kindern, die vom Kindesvater keinerlei Unterhaltszahlungen erhalten hatte. Das Finanzamt hatte ihr den damals geltenden Entlastungsbetrag von 1.308 € gewährt, wogegen die Mutter vortrug, dass sie damit gegenüber Alleinerziehenden benachteiligt werde, deren Kinder vollen Barunterhalt vom anderen Elternteil bezögen. Sie forderte vor dem BFH daher zum Ausgleich einen zusätzlichen oder höheren Entlastungsbetrag - alternativ einen Abzug von zusätzlichen außergewöhnlichen Belastungen.

Der BFH gestand der Mutter jedoch **keinen höheren Entlastungsbetrag** zu. Nach Ansicht des Gerichts war die Mutter bereits dadurch **hinreichend entlastet**, dass ihr im Einkommensteuerbescheid nicht nur die „eigenen“ Kinder- und Betreuungsfreibeträge gewährt worden waren, sondern **auch die Freibeträge des Kindesvaters** (Übertragung).

Der **Entlastungsbetrag hängt** nach Gerichtsmeinung zudem **nicht von der Erfüllung von Unterhaltspflichten ab**, sondern soll lediglich kompensieren, dass eine alleinerziehende Person keine Synergieeffekte aus einer gemeinsamen Haushaltsführung mit einer anderen erwachsenen Person erzielen kann.

Auch einen Abzug von zusätzlichen außergewöhnlichen Belastungen lehnte der BFH ab. Ein Ansatz von Unterhaltsleistungen scheiterte bereits daran, dass die Mutter Anspruch auf Kindergeld bzw. Kinderfreibeträge hatte. Auch ein zusätzlicher Ausbildungsfreibetrag konnte ihr nicht zugestanden werden, weil die Kinder noch nicht volljährig waren. Die besondere Belastungssituation der Mutter führte auch nicht zu einem Abzug von zusätzlichen „allgemeinen“ außergewöhnlichen Belastungen, weil das Gericht **keine außergewöhnlichen Aufwendungen** erkennen konnte.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze lassen sich auch auf die neue Rechtslage ab 2015 übertragen, weil sich die Grundsystematik des Einkommensteuergesetzes zur Entlastung von Alleinerziehenden und Kindern nicht geändert hat.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

Mai 2016						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
						1
2	3	4	5	6	7	8
9	10	11	12	13	14	15
16	17	18	19	20	21	22
23	24	25	26	27	28	29
30	31					

10.05.2016 (13.05.2016*)

- Umsatzsteuer (Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)

17.05.2016 (20.05.2016*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

27.05.2016

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.